

# Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU)

## APG-BürgerBus-Konzept für den Landkreis Würzburg Version 4 - 11.7.2016

Der ÖPNV im Landkreis Würzburg entspricht zwar in allen Bereichen den durch die bayerische Richtlinie zur Nahverkehrsplanung festgelegten Mindestanforderungen (Grenzwerte) und geht oftmals weit darüber hinaus. Gleichwohl bestehen vor allem im ländlichen Bereich, bei größeren Gemeinden oder bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen die Notwendigkeit, einer zusätzlichen ÖPNV-Erschließung. Einige Gemeinden haben Initiative ergriffen und in eigener Regie „BürgerBusse“ eingerichtet (z.B. Höchberg, Zell, Giebelstadt, Ochsenfurt) oder planen diese (z.B. Margetshöchheim, Holzkirchen).

Mit dem nachfolgenden Konzept beabsichtigt der Landkreis Würzburg, diese Bus-Verbindungen an den ÖPNV des Verkehrsverbundes Mainfranken anzugliedern. Ziel ist eine finanzielle Unterstützung und ein einheitliches Erscheinungsbild unter Beibehaltung des Engagements der Kommunen, ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die ersten Gemeinden, die das BürgerBus-Konzept des Landkreises (Version 1) umsetzen werden, sind Leinach und Erlabrunn (Juli 2010 bis April 2016).

Die Regierung von Unterfranken akzeptiert Zuschüsse des Landkreises zu „BürgerBussen“ im Rahmen der ÖPNV-Zuweisungen, wenn und soweit diese auf den sonstigen ÖPNV hin ausgerichtet sind (insb. Zubringerfunktion). Der Landkreis Kitzingen hat das BürgerBus-Konzept bereits übernommen.

Für gemeindliche oder gemeindeübergreifende BürgerBusse gelten ab sofort folgende Rahmenbedingungen:

1. Der BürgerBus ergänzt den bereits bestehenden ÖPNV und ist auf ihn hin ausgerichtet (sog. Zubringerverkehr). Er ersetzt ihn nicht und verläuft nicht parallel zu ihm.
2. BürgerBusse werden eingerichtet zur Verbindung mehrerer Ortsteile einer Gemeinde oder zur Verbindung mehrerer kleinerer Orte in unmittelbarer Nachbarschaft. Vorrang hat dabei der ländliche Raum. Im Ausnahmefall kann ein BürgerBus auch zur innerörtlichen Erschließung größerer Gemeinden eingerichtet werden.
3. BürgerBusse werden gemeinsam von der/n betroffenen Gemeinde/n und der NWM eingerichtet. Die Zustimmung der NWM zur Einrichtung eines BürgerBusses ist auf immer auf ein Jahr befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist von der NWM widerrufen wird. Der Widerruf bedarf seitens der NWM keines Grundes.
4. Der Landkreis (vertreten durch das KU bzw. die NWM) erbringt folgende Leistungen:
  - Abklärung der personenbeförderungsrechtlichen Fragen mit der Regierung von Unterfranken
  - finanzielle Unterstützung durch einen Zuschuss pro Fahrplankilometer

- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (soweit nicht ausschließlich auf Gemeinde bezogen)
  - Übernahme der Kosten für die notwendige Schulung des Fahrpersonals.
5. Die Gemeinde/n erbringt/en folgende Leistungen
    - Beschaffung und ggf. Finanzierung des Fahrpersonals
    - Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (soweit ausschließlich auf Gemeinde bezogen); die Vorgaben der NWM hinsichtlich eines landkreisweit einheitlichen Erscheinungsbildes sind zu beachten
    - Beschaffung, Wartung und Instandhaltung des Busses einschließlich der Betriebskosten (insb. Reinigung, Treibstoff)
  6. Der Tarif für den BürgerBus wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit der NWM festgelegt. Die Fahreinnahmen stehen der Gemeinde zu. Inhaber eines VVM-Fahrausweises benötigen keinen gesonderten Fahrausweis für den Bürgerbus (Ziffer 6 Satz 3 gültig ab 1.5.2010).
  7. Die Gemeinde teilt der NWM jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres die Auslastung des Busses bezogen auf die einzelnen Fahrten mit.
  8. Der Fahrplan bedarf der Zustimmung der NWM. Die NWM ist berechtigt, ihre Zustimmung mit einer Frist von einem Monat zu widerrufen, wenn und soweit der Bus bei bestimmten Fahrten im Durchschnitt mit weniger als drei Fahrgästen belegt ist.
  9. Die Verantwortung für das Fahrpersonal trägt die Gemeinde; auf ehrenamtliches Engagement ist hinzuwirken. Die Gemeinde gewährleistet im Hinblick auf das Fahrpersonal, dass der Fahrplan eingehalten wird und die notwendigen Beförderungserlaubnisse vorliegen.
  10. Die Verantwortung für den Bus trägt die Gemeinde. Dies gilt insbesondere für die Verkehrssicherheit und die Vereinbarkeit mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften.
  11. Ist eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung erforderlich, so wird diese von der Gemeinde beantragt. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen.
  12. Die Gemeinde erhält vom Landkreis pro Fahrplankilometer einen Betrag von 0,90 €/km (bis 30.4.2010: 0,48 €, bis 31.12.2011: 0,58 €, bis 31.12.2016: 0,80 €). Dies gilt nicht für Verkehrsleistungen, die nicht mit dem Landkreis abgestimmt sind.

Verteiler:

- Landrat, stv. Landräte, VR-Mitglieder
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- NWM: Herr Tille, Herr Rauh, Herr Stiller
- Lkr. Main-Spessart: Herr Endres
- Stadt Würzburg: Herr Scheller
- VVM-GmbH: Herr Schäfer, Herr Lehmann, Herr Fröhlich
- KU: Herr Huml, Frau von Vietinghoff-Scheel, Dr. Holste
- LRA: Herr Krug